

# Gute Bücher – niedrige Steuer

## Bei Unordnung droht Steuerschätzung

Essen – Unternehmen, die keine ordnungsgemäße Buchführung vorweisen können, droht eine Steuerschätzung durch das Finanzamt. Darauf weist Steuerberater Roland Franz, Geschäftsführender Gesellschafter der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner hin.

Der Begriff „Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung“ ist ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff. Das Handelsgesetzbuch verpflichtet in § 238 Abs. 1 alle Kaufleute, diese Grundsätze einzuhalten. Leider sind die Gesetze nicht umfassend definiert. Durch die Begründung, dass sich nicht alle Einzelheiten vorbeugend regeln lassen, lässt das Gesetz einen Freiraum zur Auslegung im Rahmen der bestehenden Konventionen.

„Man kann sagen, dass in jedem Fall zu einer ordnungsgemäßen Buchführung gehört, dass die Buchführung klar und übersichtlich ist. Dazu gehören eine sachgerechte Organisation, eine übersichtliche Gliederung des Jahresabschlusses, ein Verbot, Vermögenswerte und Schulden sowie Aufwendungen und Erträge miteinander zu verrechnen und ein Verbot, Buchungen unleserlich zu machen. Alle Geschäftsvorfälle müssen fortlaufend, vollständig, richtig und zeitgerecht sowie sachlich geordnet gebucht werden. Jeder Buchung muss ein Beleg zugrunde liegen“, erklärt Steuerberater Roland Franz.

Weitere Regelwerke, die diese allgemein gefassten Grundsätze spezifizieren, ergeben sich in Form

von Verwaltungsanweisungen, etwa die „Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme“ und „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“.

Generell wird an die Buchführung die Anforderung gestellt, dass Geschäftsvorfälle prüfbar sein müssen. Das setzt voraus, dass die Überprüfbarkeit sowohl ausgehend vom Beleg über die Grundaufzeichnungen zu den Konten, bis hin zur Bilanz/Gewinn- und Verlustrechnung, als auch umgekehrt sichergestellt ist.

In einer Verwaltungsanweisung werden für die Erfüllung der Belegfunktion auch Angaben zur Kontierung gefordert.

Im September 2009 hat sich erstmals ein Gericht mit der Frage befasst und entschieden, dass die Kontierung kein essentieller Bestandteil einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung ist (Landgericht Münster, Urteil vom 24.09.2009, AZ: 12-O-471/07).

Das Gericht ist zu der Ansicht gelangt, dass die Anbringung eines Buchungsvermerkes auf einem originären handschriftlichen oder im Druckformat vorhandenen sonstigen Beleg zum jeweiligen Geschäftsvorfall weder gesetzlich vorgeschrieben, noch Handelsgebrauch im Rahmen der Erstellung der Rechnungslegung / Finanzbuchhaltung / Dokumentation der Geschäftsvorfälle sei. Die Kontierung sei kein essentieller Bestandteil einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung.